

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KAPO Unternehmensgruppe (Fassung Oktober 2012)

Allgemeine Bestimmungen

Besteller ist dasjenige Unternehmen der KAPO Unternehmensgruppe, dem gegenüber sich der Lieferant zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Für alle Käufe und Bestellungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gelten ausschließlich die nachstehend angeführten „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ kurz AEB. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die auch für sämtliche künftigen Geschäfte zwischen Besteller und Lieferant gelten, auch wenn im Einzelfall diese AEB nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil angeführt sind.

1. Liefervertrag - Lieferabrufe

- a) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei Unterschriften auch dann rechtsverbindlich sind, wenn die Urkunden durch Datenfernübertragung (E-mail) oder durch maschinell lesbare Datenträger (Telefax) übermittelt werden.
- b) Der Liefervertrag wird für beide Teile rechtsverbindlich und verpflichtend, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang der Bestellung schriftlich widerspricht.
- c) Wird über das Vermögen des Lieferanten ein gerichtliches Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt oder wird ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Änderungen des Lieferprogramms bzw. der Produktpalette sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Lieferant für alle Kosten, die dem Besteller infolge dessen erwachsen.

2. Liefertermine und Lieferfristen

- a) Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller.
- b) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens – auch ohne Setzung einer Nachfrist – verpflichtet.
- c) Ist der Vertrag ausdrücklich als Fixgeschäft abgeschlossen und dies in der Bestellung entsprechend vermerkt worden, bedarf es weder einer Rücktrittserklärung noch einer Nachfristsetzung.
- d) Bei Lieferverzug ist der Besteller berechtigt vom Lieferanten bis zur vollständigen Lieferung für jede angefangene Woche des Verzuges ein Pönale in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes zu

verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem Besteller unbenommen.

3. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- b) Die Herkunft neu aufgenommenener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Die Lieferantenerklärung hat insbesondere auch alle Angaben zum Warenursprung (Ursprungsland) und die Zolltarifnummer zu enthalten.

4. Abnahme und Mängelanzeige

- a) Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen.
- b) Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden können, dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist schriftlich anzuzeigen. Ausdrücklich vereinbart wird, dass maximal zwei Wochen noch als angemessen gelten.
- c) Je nach Art und Verwendungszweck des gelieferten Gegenstandes – insbesondere wenn dessen Tauglichkeit erst nach einem Einbau feststellbar ist – ist eine Mängelrüge auch nach Ablauf von mehr als zwei Wochen noch als rechtzeitig anzusehen; insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Qualität und Dokumentation

- a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- b) Gebrauchsanweisungen, Sicherheits-hinweise, Pflegeanleitungen und sonstige technische Produktbeschreibungen hat der Lieferant kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Preise

Die Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert Empfangsstelle (in der Regel frei Haus Pöllau, es können jedoch auch andere Lieferanschriften wie z.B. Kunden oder Baustellen sein), entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Preiserhöhungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern besteht für uns keine Verbindlichkeit.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

- a) Soweit nicht im Einzelfall andere Bedingungen schriftlich vereinbart werden, gelten für die Zahlungsabwicklung ausschließlich die vorliegenden Bestimmungen.

b) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des folgenden Monats mit 3 % Skonto oder bis zu 45 Tagen Netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

c) Die Zahlung erfolgt - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - im Telebankingverfahren. Dabei gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist mittels Telebankingauftrag veranlasst wurde; dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der oben vereinbarten Skontofristen.

d) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

8. Gewährleistung

a) Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller aus welchen Gründen immer unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen; dadurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

b) Wird die gleiche Ware ein zweites Mal fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Vertrag - auch für den nicht erfüllten Lieferumfang - zurück zu treten.

c) Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Ziffer 4. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, die durch eine allfällige Ersatzbeschaffung notwendig wurden.

d) Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

e) Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt zumindest drei Monate mehr als die Gewährleistungspflicht des Bestellers gegenüber seinem Kunden und endet frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Gewährleistungsverpflichtung des Bestellers gegenüber seinem Kunden endet.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

a) Soweit in diesen Bedingungen oder im Einzelfall schriftlich keine andere Haftungsregelung getroffen wurde, ist der Lieferant zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die den Besteller oder den Kunden des Bestellers infolge einer fehlerhaften Lieferung mittelbar oder unmittelbar treffen, wobei unter fehlerhafter Lieferung auch eine mit Rechtsmängeln behaftete Ware fällt.

b) Wird der Besteller auf Grund des Produkthaftungsgesetzes oder einer in- oder ausländischen Rechtsnorm ähnlichen Inhaltes im Anspruch genommen, so haftet der Lieferant dem Besteller ebenso wie dem Kunden des Bestellers direkt und unmittelbar. Bei derartigen Normen ist der Besteller auch nicht verpflichtet, ein Verschulden des Lieferanten nachzuweisen.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Gegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

11. Eigentumsübergang

Das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren geht mit der Übergabe an den Besteller auf diesen über, auch wenn der Kaufpreis noch nicht entrichtet ist. Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich abbedungen.

12. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

13. Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

b) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

c) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

14. Allgemeine Bestimmungen

a) Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien gelangt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung; die Anwendung des UN - Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich zuständige Gericht am Sitz des Bestellers.

c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen entsprechen und gesetzliche Deckung finden.